

Claims Resolution Tribunal

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend]

In re Holocaust Victim Assets Litigation

Aktenzeichen: CV96-4849

Ablehnungsbescheid

an die Ansprecherin [ANONYMISIERT]

betreffend das Konto von Jakob Katz

Geschäftsnummer: 203489/SB¹

Grundlage des vorliegenden Ablehnungsbescheids ist die von [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], (nachfolgend die „Ansprecherin“) auf das veröffentlichte Konto von Jakob Katz (nachfolgend der „Kontoinhaber“) bei der [ANONYMISIERT] (die „Bank“) eingereichte Anspruchsanmeldung.

Alle Ablehnungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie ausführte, ihr Grossonkel, [ANONYMISIERT], der zwischen 1875 und 1880 in Deutschland geboren worden sei, habe ein Schweizer Bankkonto besessen. Die Ansprecherin gab an, ihr Grossonkel, der Jude gewesen sei, habe, bevor er zu einem ihr unbekanntem Zeitpunkt in die USA ausgewandert sei, in Berlin, Deutschland, gelebt und dass weitere Familienmitglieder auch während der 1930er Jahre aus Deutschland geflohen seien. Die Ansprecherin führte weiter aus, sie wisse nicht, was mit ihrem Grossonkel geschehen sei. Die Ansprecherin gab an, sie sei am 4. Mai 1929 in Berlin geboren.

¹ Die Ansprecherin reichte im Jahre 1999 beim US-Gericht einen Eingangsfragebogen und eine Anspruchsanmeldung beim CRT ein. Das CRT behandelt den Eingangsfragebogen und die Anspruchsanmeldung unter der zusammengefassten Geschäftsnummer 203489. In der Anspruchsanmeldung und im Eingangsfragebogen beanspruchte die Ansprecherin Konten von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT]. Das CRT wird die Ansprüche auf diese Konten gesondert behandeln.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Das CRT stellt fest, dass die Ansprecherin einen Anspruch auf ein Konto ihres Verwandten, [ANONYMISIERT], eingereicht hat. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank Untersuchungen durchführten, um die Konten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gemäss den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) zu identifizieren, fanden ein Konto, bei dem der Name des Inhabers mit dem von der Ansprecherin eingereichten Namen übereinstimmt. Dieses Konto ist weiter unten mit der entsprechenden Kontoidentifikationsnummer aufgeführt, die die Buchprüfer vom ICEP den einzelnen Konten zugeordnet haben, um eine Überprüfung zu gewährleisten.

Konto 5027462

Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass der Kontoinhaber ein in Nizza, Frankreich, wohnhafter Jacob Katz war. Aus den Bankunterlagen ist ausserdem die Staatsangehörigkeit des Kontoinhabers ersichtlich.

Gemäss Artikel 6 der geänderten Version der Verfahrensregeln für die Beurteilung von Anspruchsansmeldungen auf bei Schweizer Banken hinterlegte Vermögenswerte („Verfahrensregeln“) ersuchte das CRT die Bank um freiwillige Unterstützung bei der Suche nach zusätzlichen Informationen über Vermögenswerte im Besitz des Kontoinhabers bei dieser Bank („freiwillige Unterstützung“). Die Bank reichte dem CRT zusätzliche Dokumente ein. Diese Unterlagen umfassen das Datum, an dem das vorliegende Konto geschlossen wurde.

Analyse des CRT

Zulässigkeit des Anspruchs

Das CRT hat bestimmt, dass der Anspruch gemäss Artikel 18 der geänderten Version der Verfahrensregeln für die Beurteilung von Anspruchsansmeldungen auf bei Schweizer Banken hinterlegte Vermögenswerte („Verfahrensregeln“) zulässig ist.

Identifikation des Kontoinhabers

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass die Ansprecherin den Kontoinhaber nicht als ihren Verwandten identifiziert hat. Obwohl der Name ihres Grossonkels mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers übereinstimmt, weichen die von der Ansprecherin eingereichten Informationen stark von den veröffentlichten und unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über den Kontoinhaber ab. So gab die Ansprecherin zum Beispiel an, ihr Grossonkel habe bis zum Zeitpunkt seiner Auswanderung in die USA in Deutschland gelebt. Aus den Unterlagen der Bank ergibt sich jedoch, dass der Kontoinhaber in Nizza, Frankreich, wohnhaft war. Das CRT stellt ausserdem fest, dass gemäss der Ansprecherin ihr Grossonkel deutscher Staatsangehöriger war, während sich aus den Bankunterlagen ergibt, dass der Kontoinhaber eine andere Staatsangehörigkeit hatte. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass der Kontoinhaber und der Grossonkel der Ansprecherin dieselbe Person sind. Ausserdem gibt das CRT bekannt, dass dieses Konto einer anderen Ansprecherin zugesprochen wurde, die den Kontoinhaber plausibel als ihren Verwandten identifizierte. Alle Entscheide

werden nach ihrer Bekanntmachung auf der Website des CRT unter www.crt-ii.org veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäss Artikel 30 der Verfahrensregeln kann die Ansprecherin gegen diesen Ablehnungsbescheid innerhalb von neunzig (90) Tagen, gerechnet vom Datum des Begleitbriefs des Entscheids, durch die Sonderbeauftragten beim US-Gericht Einspruch erheben. Einsprüche können an die folgende Adresse gesandt werden: Office of the Special Master, c/o Claims Resolution Tribunal, Postfach 9564, 8036 Zürich, Schweiz.

Die Ansprecherin sollte ihren Einspruch schriftlich an die obengenannte Adresse senden und alle Gründe für den Einspruch angeben. Falls mehr als ein Konto in diesem Bescheid abgelehnt wurde, sollte die Ansprecherin die Identifikationsnummer des Kontos angeben, das die Grundlage für ihren Einspruch bildet. Einsprüche, die eingelegt werden, ohne dass die Ansprecherin auf einen begründeten Mangel hinweist oder ohne neue relevante Beweise vorzulegen, können summarisch abgewiesen werden.

Reichweite des Ablehnungsbescheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid basierend auf von der Ansprecherin eingereichten Informationen oder auf Informationen aus anderen Quellen ausgestellt werden kann.

Bestätigung des Ablehnungsbescheids

Das CRT verweist diesen Ablehnungsbescheid zur Bestätigung an das US-Gericht.

Claims Resolution Tribunal
7 Juni 2006